

Der Stadtrat der Stadt Sondershausen hat, gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Sondershausen sowie der Ortsteilräte Großfurra, Berka, Schernberg, Oberspier, Hohenebra, Immenrode, Großberndten, Thalebra, Kleinberndten, Himmelsberg und Straußberg in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 14. Juli 2022 folgende, privatrechtliche Entgeltordnung beschlossen (SR 356-27/2022):

Entgeltordnung für die Stadtbibliothek „Johann Karl Wezel“ der Stadt Sondershausen

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Entgeltordnung gilt für die Stadtbibliothek „Johann Karl Wezel“ der Stadt Sondershausen. Die Stadt Sondershausen erhebt für die Nutzung des Internets und die Ausleihe von Medien der Stadtbibliothek „Johann Karl Wezel“ Entgelte gemäß dieser Entgeltordnung.
- (2) Schuldner des Benutzungsentgeltes sind alle Personen, die Leistungen der Stadtbibliothek „Johann Karl Wezel“ in Anspruch nehmen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Schülerinnen und Schüler über dem 18. Lebensjahr sind Entgeltschuldner die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Entgeltpflicht entsteht mit der Ausstellung eines Benutzerausweises, der Ausleihe und der Vorbestellung von Medien, der Beschaffung von Fernleih-Medien, der Überschreitung der Ausleihfrist und im Zeitpunkt des Verlustes oder der Beschädigung der Medien. Das Entgelt wird mit Bekanntgabe fällig.
- (4) Alle Entgelte sind als Netto-Beträge zu verstehen. Für den Fall, dass die jeweilige Leistung der Umsatzsteuer unterliegen sollte, so erhöht sich das zu entrichtende Entgelt um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

§ 2 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Anmeldung und die Nutzung der Medien außerhalb der Stadtbibliothek, nachfolgend „Ausleihe“ genannt, werden folgende Entgelte erhoben:

Erstausstellung eines Benutzerausweises (einmalig)	1,00 Euro
Ausstellung eines Ersatzbenutzerausweises	2,50 Euro

Benutzungsentgelt:

a) Gültigkeit eines Benutzungsausweises für ein Jahr	15,00 Euro
b) Gültigkeit eines Benutzungsausweises für ein Jahr für Ermäßigungsberechtigte	9,00 Euro
c) Entgelt für die Ausleihe pro Medieneinheit	1,00 Euro
d) Entgelt für die Ausleihe pro Medieneinheit für Ermäßigungsberechtigte	0,50 Euro

- (2) Ermäßigungsberechtigt sind Studierende, Auszubildende, Erwerbslose, Arbeitssuchende, Rentner und Bundesfreiwilligendienstleistende.
- (3) Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Schülerinnen und Schüler über dem 18. Lebensjahr ist die Benutzung der Stadtbibliothek gebührenfrei.

§ 3 Versäumniszuschlag / Medienersatz

- (1) Für die Überschreitung der Ausleihfrist je Medieneinheit werden folgende Zuschläge fällig:
- | | |
|------------------|------------|
| nach einer Woche | 1,00 Euro |
| nach zwei Wochen | 2,00 Euro |
| nach drei Wochen | 4,00 Euro. |
- (2) Nach dreimaliger Mahnung erfolgt die Einziehung der Medien und Säumniszuschläge nach den Bestimmungen des Vollstreckungsgesetzes. Für die Einziehung werden Kosten nach der Kostenordnung des Vollstreckungsgesetzes erhoben.
- (3) Die Portokosten je Mahnung werden in tatsächlicher Höhe fällig und sind vom Entgeltschuldner zu entrichten.
- (4) Die Entgelte sind auch dann zu entrichten, wenn die Benutzer keine Mahnung erhalten haben.
- (5) Bearbeitung bei Beschädigung oder Verlust von Medien beträgt
- | | |
|-------------------|------------|
| pro Medieneinheit | 2,50 Euro. |
|-------------------|------------|

§ 4 Vorbestellungen

- Vorbestellung entliehener Medien mit Benachrichtigung
(mündlich, schriftlich oder telefonisch)
pro Medium
- | | |
|--|-----------|
| | 1,00 Euro |
|--|-----------|

§ 5 Fernleihe

- (1) Beschaffung über den Leihverkehr
je Medieneinheit
- | | |
|--|-----------|
| | 3,00 Euro |
|--|-----------|
- (2) Überlassung von Kopien durch die versendende Bibliothek
je Fernleihvorgang
- | | |
|--|-----------|
| | 1,00 Euro |
|--|-----------|
- (3) Zusätzlich anfallende Kosten sind von den Benutzern zu tragen.

§ 6 Kopien und Ausdrucke

- (1) Anfertigung von Kopien und Ausdrucken
- | | |
|--|-----------|
| a) für die ersten 50 Seiten bis DIN A4 in schwarz-weiß, je Seite | 0,20 Euro |
| b) für jede weitere Seite bis DIN A4 in schwarz-weiß, je Seite | 0,15 Euro |
| c) für die ersten 50 Seiten bis DIN A4 in Farbe, je Seite | 0,40 Euro |
| d) für jede weitere Seite bis DIN A4 in Farbe, je Seite | 0,30 Euro |
| e) für die ersten 50 Seiten in DIN A3 in schwarz-weiß, je Seite | 0,40 Euro |
| f) für jede weitere Seite in DIN A3 in schwarz-weiß, je Seite | 0,30 Euro |
| g) für die ersten 50 Seiten in DIN A3 in Farbe, je Seite | 0,80 Euro |
| h) für jede weitere Seite in DIN A3 in Farbe, je Seite | 0,60 Euro |

- (2) Für die Anfertigung von Kopien und Ausdrucken für schulische Zwecke werden keine Gebühren berechnet.

§ 7 Internetnutzung

- (1) Für Inhaber eines Benutzerausweises der Stadtbibliothek ist der Zugang kostenfrei.
- (2) Nutzung des Internets ohne gültigen Bibliotheksausweis
pro 30 Minuten 0,50 Euro

§ 8 Verstöße

- (1) Bei groben Verstößen gegen die Entgeltordnung kann zeitweise oder dauerhaft ein Ausschluss von der Benutzung erfolgen.
- (2) Gezahlte Entgelte werden nicht erstattet.

§ 9 Gleichstellungsbestimmungen

Die in dieser Entgeltordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

ausgefertigt:
Sondershausen, den 15. Juli 2022

gez.
Grimm
Bürgermeister

- Siegel -